

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige, Gerd Poppe, Dr. Wolfgang Ullmann,
Konrad Weiß (Berlin), Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Förderung der Selbstbeschränkung der Parteien durch eine transparente Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag bekräftigt, daß die Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung mindestens die folgenden gesetzlichen Regelungen enthalten muß:

1. Die durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264) entwickelte „Absolute Obergrenze“ für die staatliche Parteienfinanzierung von 230 Mio. DM jährlich ist als Höchstgrenze, die allenfalls unterschritten werden kann, durch Gesetz festzulegen. Sie ist mindestens bis zum 31. Dezember 1997 beizubehalten, um einen weiteren explosiven Anstieg der Parteienfinanzierung zu verhindern.
2. Es ist eine unabhängige Sachverständigenkommission zu bilden, deren Zusammensetzung und Aufgaben gesetzlich zu regeln sind. Aufgabe dieser ständigen unabhängigen Sachverständigenkommission ist es
 1. Empfehlungen zur Parteienfinanzierung auszusprechen,
 2. die Einhaltung des Gesetzes zu überprüfen,
 3. die Wirkungen der Neuregelung zu begutachten,
 4. alle Bereiche der Politikfinanzierung, insbesondere Gesetzesvorlagen zur Abgeordneten-, Parteien-, Fraktions- und Stiftungsfinanzierung vor der Beratung im Parlament zu begutachten und ihre Stellungnahme zu veröffentlichen,
 5. in einem Abstand von zwei Jahren die Kostenentwicklung für die bei Parteien normalerweise anfallenden Ausgaben festzustellen und
 6. die Funktion einer Ombudsstelle für die Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist der Sachverständigenkommission ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber Par-

teien, Fraktionen, Parteistiftungen, Jugendorganisationen und den Bundes- und Landesbehörden einzuräumen.

Die gesetzliche Regelung muß sicherstellen, daß die Entscheidungszuständigkeit des Deutschen Bundestages über Art und Höhe der Parteienfinanzierung sowie die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe durch die Empfehlungen der Kommission nicht berührt werden.

3. Eine Dregression im Sinne des in dem Gesetzentwurf zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 12/5774 – vorgeschlagenen einheitlichen Betrages in Höhe von 1,30 DM für die ersten von den Parteien gültigen 5 Mio. Stimmen wird abgelehnt, weil es sich hierbei um die schlecht getarnte Wiedereinführung des durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig angesehenen Sockelbetrages handelt. Um die Parteiendemokratie zu fördern, sollen die im Parlament nicht vertretenen Parteien, die einen Stimmenanteil von 0,5 bis 5 Prozent in einer Wahl erzielt haben, 1,20 DM pro Wählerstimme erhalten.
4. Die Parteien erhalten für jede für sie abgegebene Wählerstimme einen Zuschußbetrag in Höhe von 1 DM und für jede Deutsche Mark, die sie als Mitgliedsbeitrag oder rechtmäßige Spende erlangen, einen Betrag in Höhe von 0,50 DM.
5. Der Chancenausgleich darf letztmals für das Jahr 1992 und nicht, wie es der Gesetzentwurf – Drucksache 12/5774 – vorsieht für das Jahr 1993 durchgeführt werden. Die Durchführung des Chancenausgleichs im Jahr 1993 würde die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit weiteren 20 bis 30 Mio. DM belasten. Den Parteien würden über die ihnen sowieso zustehenden staatlichen Finanzierungsbeträge hinaus noch weitere staatliche Mittel zufließen.
6. Die Steuerfreibeträge sind drastisch zu senken. Die steuerliche Abzugsfähigkeit nach § 34 g EStG ist mit einer Maximalhöhe von 4 000/8 000 DM gesetzlich zu regeln.
7. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Spenden (Publizitätsgrenze) beginnt bei Spenden von 10 000 DM.
8. Die Verpflichtung zur Rechenschaftslegung wird erweitert, um mehr Transparenz zu gewährleisten. Dies bedeutet, daß die Parteien gesetzlich verpflichtet werden, in ihre Einnahmerekchnung auch Einnahmen aus Krediten sowie deren Herkunft, Einnahmen aus Amtsträger- und Mandatseinnahmen sowie Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit aufzunehmen. Bei den Einnahmerekchnungen ist klarzustellen, daß Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Mitglieder einer Partei unentgeltlich und un versteuert zur Verfügung stellen, unberücksichtigt bleiben. In den Rechenschaftsberichten der Parteien sind die Gläubiger aufzuführen. Die Frist zur Vorlage der Rechenschaftsberichte ist durch gesetzliche Regelung auf den 30. Juni zu verkürzen. Den Parteien ist ebenfalls aufzugeben, den Rechenschaftsberichten zusätzlich übersichtliche und allgemeinverständliche Zusammenfassungen beizufügen.

9. Die Zuwendung von öffentlichen Zuschüssen an politische Jugendorganisationen ist durch ein gesondertes Gesetz zur Finanzierung der politischen Jugendarbeit gesetzlich zu regeln. In diesem Gesetz ist insbesondere sicherzustellen, daß die Zuwendung von öffentlichen Zuschüssen nicht nur an parteinahe Jugendorganisationen erfolgt. Die Höhe der staatlichen Zuschüsse darf die Summe der von den Jugendorganisationen jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten. Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist analog Nummer 6 zu regeln.

Bonn, den 29. September 1993

Dr. Klaus-Dieter Feige

Gerd Poppe

Dr. Wolfgang Ullmann

Konrad Weiß (Berlin)

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. April 1992 aufgrund der Verfassungsbeschwerde der Partei DIE GRÜNEN die Parteienfinanzierung insgesamt für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, eine Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die für verfassungswidrig erachteten Normen „bei den im Jahr 1994 anstehenden Wahlen zum Deutschen Bundestag keine Wirkung mehr entfalten“. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die mit der Realität in keinem Zusammenhang mehr stehende Beschränkung der staatlichen Finanzierung auf die Wahlkampfkosten-erstattung aufgegeben worden. Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus den Begriff der „Staatsfreiheit der Parteien“ neu interpretiert. Sie bedeute nicht nur die Unabhängigkeit der Parteien vom Staat, sondern verlange auch Vorkehrungen, „daß die Parteien sich ihren Charakter als frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen bewahren“. Das Gericht betont, daß der Grundsatz der Freiheit der Parteien vom Staat auch „das Gebot der fortdauernden Verankerungen der Parteien in der Gesellschaft und ihrer darauf beruhenden Staatsferne“ (Seite 283) beinhalte. Im Sommer 1992 hat der Bundespräsident eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung eingesetzt und erteilte dieser Kommission den Auftrag, „in voller Unabhängigkeit Vorschläge für eine künftige Regelung der mit Parteienfinanzierung zusammenhängenden Fragen zu erarbeiten“. Die Kommission übergab ihre Empfehlungen dem Bundespräsidenten am 17. Februar 1993 (Drucksache 12/4425). Der Bericht der Sachverständigenkommission war nach zehn Jahren der erste Bericht einer vom Bundespräsidenten eingesetzten Parteienfinanzierungskommission und erfolgte 35 Jahre nach dem Bericht der vom Bundesminister des Innern eingesetzten Parteienrechtskommission. In ihrer Schlußbetrachtung weist

die Sachverständigenkommission darauf hin: „Wenn das Wort des Jahres 1992 ‚Politikverdrossenheit‘ lautet, so ist dies für die politische Klasse in der Bundesrepublik Deutschland mehr als ein Grund zum Nachdenken. Dieses Nachdenken muß sich – neben anderem – auch und gerade auf das Thema ‚Entscheidungen in eigener Sache‘ beziehen, unter denen der Umgang mit der staatlichen Finanzierung zugunsten der politischen Parteien, der Fraktionen und der parteinahen Stiftungen sowie der Abgeordneten der Parlamente eine gewichtige Rolle spielt...“ (ebenda, S. 47).

Zu Recht hat das Mitglied der Sachverständigenkommission von Arnim darauf hingewiesen, daß die staatliche Finanzierung der Parteien, Fraktionen und Parteistiftungen, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland üblich ist, die höchste der Welt ist. Die direkte und indirekte Staatsfinanzierung für Parteien, Fraktionen und Parteistiftungen betrug im Jahr 1992 rd. 1 400 Mio. DM. Die Steigerung der staatlichen Leistungen an die genannten Organe erfolgte sehr viel schneller als alle wirtschaftlichen Vergleichsindikatoren (ebenda, S. 52).

Die von den Parteien in den letzten vierzig Jahren entwickelte Machtfülle, die in einem generellen Zugriff auf nahezu alle Bereiche und Probleme in Staat und Gesellschaft mündet, wird zunehmend kritisiert. Es bleibt daher eine wichtige Aufgabe, diese parteimäßige Durchdringung der Gesellschaft, insbesondere bei der Besetzung der Positionen im öffentlichen Leben, der Verwaltung, den Medien und den Gerichten, durch gesetzliche Vorkehrungen einzuschränken. Die Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung muß in diesem Zusammenhang alle Anstrengung unternehmen, um den Verdacht der „Bevorteilung in eigener Sache“ von den Parteien zu nehmen. Der gemeinsame Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. vom 23. September 1993 – Drucksache 12/5774 – hat erneut die Chance vertan, orientiert an den Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung eine transparente und finanziell einschränkende Regelung vorzulegen. Auch wenn den Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung nicht in allen Punkten zuzustimmen ist, sind sie dennoch eine geeignete Grundlage, um die Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung zu erproben.

Demgegenüber unternimmt es der Gesetzentwurf – Drucksache 12/5774 – durch allerlei Manöver, die Parteienfinanzierung über das bereits bestehende hohe Niveau weiter auszuweiten. So wird zwar in § 18 Abs. 2 – und zwar auf das entschiedene Drängen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hin – die absolute Obergrenze in Höhe von 230 Mio. DM festgelegt. Diese Regelung wird jedoch dadurch unterlaufen, daß im Jahr 1995 eine Erhöhung der Parteienfinanzierung bezogen auf das Jahr 1991 erfolgen soll. Umgerechnet auf die Preisentwicklung von 1991 bis 1995 würde dies eine Erhöhung der absoluten Obergrenze von 230 Mio. DM auf 260 bis 270 Mio. DM bedeuten. Auch durch die im Gesetz vorgesehene Beibehaltung des Chancenausgleichs für das Jahr 1993 wird die staatliche Parteienfinanzierung um weitere 20 Mio. DM ausgeweitet. Obwohl das Bundesverfassungsgericht einen

Sockelbetrag für verfassungswidrig erachtet, sieht der Gesetzentwurf der Mehrheitsparteien vor, daß die Parteien eine Grundfinanzierung in Höhe von 1,30 DM für die ersten von ihnen jeweils erzielten gültigen 5 Mio. Stimmen erhalten. Mit dieser Formulierung wird faktisch eine Sockelung eingeführt und darüber hinaus die durch das Bundesverfassungsgericht geforderte Bevorzugung der kleinen Parteien gerade nicht geregelt.

Die durch das Bundesverfassungsgericht eingeführte „absolute Obergrenze“ hat gerade den Sinn, den Gefahren einer unbegrenzten Ausweitung der staatlichen Parteienfinanzierung zu begegnen. Ohne diese verfassungsgerichtlich erzwungene äußerste Plafondierung bestünde bei Entscheidungen des Parlaments in eigener Sache und bei gleichzeitiger Neigung der Parteien zur ständigen Ausweitung ihrer Aufgaben und damit auch ihrer Ausgaben sowie dem daraus folgenden beinahe unbegrenzten Finanzbedarf die Gefahr fortwährender Ausweitung der Staatsfinanzierung der Parteien. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene jährliche Anpassung an die Preissteigerungen wird die verfassungsrechtlich festgesetzte „absolute Obergrenze“ erneut unterlaufen, so daß davon auszugehen ist, daß der Umfang der Staatsfinanzierung der Parteien auch aufgrund der Neuregelung weiter anschwillt. Wie realistisch diese Gefahr ist, belegt der Gesetzentwurf selbst und die durch das Parlament in eigener Sache getroffenen Entscheidungen der Vergangenheit.

Entgegen den Vorschlägen der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Parteienfinanzierung sieht der Gesetzentwurf auch nicht die Einrichtung einer ständigen unabhängigen Sachverständigenkommission vor, deren Aufgaben und Kompetenzen gesetzlich vorgeschrieben sind. Der Gesetzentwurf institutionalisiert weder ein Auskunftsrecht für diese Kommission noch eine Zuständigkeit für alle Fragen der Parteien-, Fraktions-, Abgeordneten- und Stiftungsfinanzierung. Auch die Wahrnehmung der Funktionen einer Ombudsstelle, wie sie durch die vom Bundespräsidenten eingerichtete Sachverständigenkommission vorgeschlagen worden ist, wird durch den Gesetzentwurf nicht verwirklicht.

Das sowohl vom Bundesverfassungsgericht als auch von der beim Bundespräsidenten eingerichteten Sachverständigenkommission geforderte Gebot der Transparenz wird in dem Gesetzentwurf nur eingeschränkt verwirklicht. So soll die Einnahmerekchnung der Parteien auch künftig keine Angaben über die Einnahmen aus Krediten sowie deren Herkunft und die Einnahmen aus Mandats- und Amtsträgereinnahmen enthalten. Auch die Publizitätsgrenze wurde lediglich mit 20 000 DM festgelegt. Damit müssen die Namen von Spendern erst ab diesem Betrag veröffentlicht werden. Schließlich ist die steuerliche Abzugsfähigkeit immer noch zu hoch angesetzt und entspricht damit nicht der Vorgabe, daß die Spendenabzugsfähigkeit sich an den Spenden eines Durchschnittseinkommensbeziehers bzw. einer Durchschnittseinkommensbezieherin zu orientieren hat.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß sich die Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung an den Empfeh-

lungen der vom Bundespräsidenten eingesetzten Sachverständigenkommission zur Parteienfinanzierung orientieren sollte. Die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte „absolute Obergrenze“ ist daher bis mindestens zum 31. Dezember 1997 beizubehalten. Eine dann in Erwägung zu ziehende Anpassung darf sich lediglich an Preissteigerungen des Jahres 1997 orientieren. Jegliche Degression oder versteckte Sockelung ist als verfassungswidrig abzulehnen.

Eine ständige unabhängige Sachverständigenkommission mit gesetzlich geregelten Kompetenzen soll die Erprobung der Neuregelung der Parteienfinanzierung begleiten.

